

**RS OGH 1990/4/19 8Ob555/90,
6Ob592/93 (6Ob593/93), 6Ob661/94,
3Ob14/18g, 1Ob239/20h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.04.1990

Norm

ABGB §1295 IId4a

ABGB §1295 IId4b1

ABGB §1319a D

Rechtssatz

Gefahren, die aus der Befahrung des freien Geländes drohen, hat grundsätzlich der Schifahrer und nicht der Pistenhalter zu tragen. Auch für Schifahrer, die vom freien Gelände kommend in die Piste einfahren, braucht der Pistenhalter grundsätzlich keine Schutzvorkehrungen zur Abwendung einer aus dieser Fahrweise resultierenden Gefahr des Hinausgeratens über die Piste zu treffen. Dies gilt selbstverständlich ebenso, wenn ein Schifahrer nach einem im freien Gelände erfolgten Sturz gleichsam zufällig die Piste stürzend überquert und dabei über diese hinausgerät. Wird keine aus der widmungsgemäßen Benützung der Piste hervorgehende Gefahr verwirklicht, so ist der Pistenhalter insoweit zur Ergreifung von Sicherheitsmaßnahmen nicht verpflichtet. (hier: Gefahren, die aus der Befahrung des freien Geländes drohen).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 555/90
Entscheidungstext OGH 19.04.1990 8 Ob 555/90
Veröff: SZ 63/58 = ZVR 1991/145 S 373
- 6 Ob 592/93
Entscheidungstext OGH 10.11.1993 6 Ob 592/93
Auch; nur: Gefahren, die aus der Befahrung des freien Geländes drohen, hat grundsätzlich der Schifahrer und nicht der Pistenhalter zu tragen. (T1)
- 6 Ob 661/94
Entscheidungstext OGH 04.05.1995 6 Ob 661/94
- 3 Ob 14/18g
Entscheidungstext OGH 25.04.2018 3 Ob 14/18g
- 1 Ob 239/20h
Entscheidungstext OGH 28.01.2021 1 Ob 239/20h
nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0023299

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at